

**Tarifvertrag
zur Korrektur der Änderungstarifverträge
zur Umsetzung des Tarifabschlusses vom 18. April 2018
für den Bereich des Bundes und der Kommunen
vom 2. August 2018**

(KorrekturTV 2018)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Korrekturen in Änderungstarifverträgen, die den Bund und die VKA gemeinsam betreffen

§ 1 Nummer 5 Buchstabe c des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 erhält folgende Fassung:

- „c) In Satz 4 werden die Wörter „aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe“ durch die Wörter „aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe“ ersetzt.

§ 2

Korrekturen in Änderungstarifverträgen, die nur die VKA betreffen

1. In dem nach § 1 Nummer 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) - vom 1. August 2006 einzufügenden § 52a wird die Angabe „§ 20 (VKA) Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. In dem nach § 1 Nummer 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 1. August 2006 dem § 54 anzufügenden Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 (VKA) Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 2. August 2018

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- mit Ausnahme von § 2 -

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand